

Allgemeine Mandatsbedingungen der Rechtsanwälte Depenbrock

- nachfolgend Rechtsanwalt -

Jeder/jede Rechtsanwalt/Rechtsanwältin der Kanzlei Depenbrock – Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft – arbeitet selbständig, unabhängig und getrennt von den anderen. Das Mandat kommt daher ausschließlich mit einem Rechtsanwalt zustande.

Nach Zustandekommen des Mandatsvertrages bearbeitet der Rechtsanwalt die ihm übertragenen Mandate zu folgenden Bedingungen:

1. Gegenstand der Rechtsberatung und -vertretung

Die Tätigkeit des Rechtsanwalts bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland; andernfalls weist der Rechtsanwalt auf die Geltung ausländischen Rechts hin.

2. Pflichten des Rechtsanwalts

a) Rechtliche Prüfung

Der Rechtsanwalt ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Er unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis seiner Bearbeitung.

b) Verschwiegenheit

Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang hiermit darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der vom Mandanten zuvor von der Schweigepflicht entbunden wurde.

c) Verwahrung von Geldern

Fremdgelder wird der Rechtsanwalt treuhänderisch verwahren und vorbehaltlich Ziff. 7 dieser Bedingungen zeitnah auf Anforderung des Mandanten an diesen oder an die von ihm benannte Stelle auszahlen. Der Mandant erklärt sein Einverständnis, dass entgegengenommene Fremdgelder mit offenen Honorarforderungen - auch aus anderen Angelegenheiten - verrechnet werden dürfen. Dies gilt nicht, soweit Fremdgeld an Versicherungen und Dritte auszahlen ist.

d) Datenschutz

Der Rechtsanwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen. Der Mandant wird über geltende Datenschutzrichtlinien gesondert unterrichtet.

3. Gebührenhinweis

Die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren werden im Regelfall nach dem Gegenstandswert berechnet, es sei denn, es wurde eine Vergütungsvereinbarung getroffen. In strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und sozialrechtlichen Angelegenheiten kommen daneben auch Rahmengebühren in Betracht.

In arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz besteht kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten. In diesen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst; das gilt i.d.R. auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Regelung von Kostendeckungsanfragen und Korrespondenzen mit Rechtsschutzversicherungen stellen gebührenrechtlich selbständige Angelegenheiten dar und berechtigen den Rechtsanwalt, dem Mandanten hierfür Gebühren nach dem Gegenstandswert zu berechnen.

4. Obliegenheiten des Mandanten

Den Mandanten treffen folgende Obliegenheiten:

a) Informationserteilung

Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Mandat zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihm sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Der Mandant informiert den Rechtsanwalt umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

b) Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte

Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei übermittelten Schreiben, Entwürfe und Schriftsätze des Rechtsanwalts umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird den Rechtsanwalt umgehend über Änderungen etc. informieren.

c) Rechtsschutzversicherung

Soweit der Rechtsanwalt beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung befreit. Der Mandant versichert, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

d) Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die ihm anvertrauten Daten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Mandant wird über geltende Datenschutzrichtlinien gesondert unterrichtet.

5. Unterrichtung des Mandanten per Telefax

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt auf Einschränkungen im Faxverkehr hinzuweisen.

Der Mandant verpflichtet sich regelmäßig den Posteingang seines E-Mail-Postfachs zu sichten und angeforderte Lesebestätigungen abzugeben. Per E-Mail versendete Benachrichtigungen und Dokumente gelten dem Mandanten als zugestellt, sofern sie ordnungsgemäß vom Rechtsanwalt an die vom Mandanten angegebene E-Mail versendet und nicht als nicht "konnte nicht zugestellt werden" gekennzeichnet worden sind.

6. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er widerruflich ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Im Übrigen gilt vorausgegangene Ziff. 5. entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist.

7. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Vorschüsse bis zur Höhe der vollständig anfallenden Gebühren geltend zu machen. Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

8. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung des Mandats vernichtet werden.

9. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Diese Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

10. Schlussbestimmungen

Die Rechtswirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsparteien nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich/sind wir einverstanden.